



Satzung Förderverein Gesamtschule Hürth e.V.

Präambel:

Im folgenden Text werden zur besseren Lesbarkeit anstelle der Doppelbezeichnungen die Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet, stehen aber jeweils für die weibliche und männliche Form.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Gesamtschule Hürth e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in: 50354 Hürth
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

Der Verein erstellt für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Gesamtschule Hürth, insbesondere durch:

- a) Förderung der wissenschaftlichen, musischen und sportlichen Belange.
- b) Unterstützung der zusätzlichen Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel und Einrichtungen.
- c) Unterstützung von Schulveranstaltungen einschließlich Klassen und Studienfahrten. Unterstützung bedürftiger Schüler.

Unterstützung der Schülervertretung und besonderer Schüleraktivitäten.

Unterstützung der Schulinteressen in der Öffentlichkeit.

Pflege der Beziehungen zu den Ehemaligen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Eintritt

a) Mitglied des Vereins kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.

b) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

2. Austritt

a) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

b) Der Austritt ist unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Geschäftsjahres/Schuljahres zulässig.

c) Der Austritt ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

3. Ausschluss

- a) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich vereinsschädigend verhalten, können durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden.
- b) Der Ausschlussbeschluss muss begründet und schriftlich mitgeteilt werden. Gegen diesen Vorstandsbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Streichung

- a) Ein Mitglied scheidet auch durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- b) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Rückstand auch nach mündlicher oder schriftlicher Mahnung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands nicht innerhalb von einem Monat voll entrichtet. Eine schriftliche Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- c) Die Streichung erfolgt durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Der Beschluss wird dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgegeben.

5. Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds.

6. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind solche, denen auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen hat. Die Verleihung soll auf Personen beschränkt werden, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben; sie soll nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- 1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und auch für das Eintrittsjahr in vollem Umfang zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Zahl von Beisitzern,
- c) dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft, des Schülerrates und des Lehrerrates oder dem von dem jeweiligen Gremium gewählten Vertreter,
- d) dem Schulleiter in beratender Mitgliedschaft

e) dem stellvertretenden Schulleiter in beratender Mitgliedschaft

2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus dem

1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, die Beisitzer und der Vertreter der Ehemaligen werden aus dem Kreis der Mitglieder in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Beisitzer und der Vertreter der Ehemaligen können auf Antrag in offener Abstimmung gewählt werden.

4. Das Amt eines von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Schriftführer, dessen Stellvertreter und den zweiten Schatzmeister.

6. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt, für die Restzeit einen Nachfolger zu wählen.

7. Tritt der geschäftsführende Vorstand insgesamt zurück, so ist innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen. Falls der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nachkommt, lädt die Schulleitung zur Mitgliederversammlung ein.

§ 7 Aufgaben des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein und fällt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des

1. Vorsitzenden. Gäste haben kein Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung von Vereinsmitteln bei Einzelbeträgen von mehr als 500 €.

2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über die Verwendung von Vereinsmitteln bei Einzelbeträgen bis einschließlich 500 €.

3. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die nicht durch das Vereinsvermögen in bar abgedeckt werden können.

§ 8 Genehmigung und Bearbeitung von Förderanträgen

1. Förderanträge sind ausschließlich in schriftlicher Form unter der Beschreibung, der Begründung und der Höhe der zu fördernden Maßnahme beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

2. Förderanträge für bereits getätigte Ausgaben können nicht berücksichtigt werden.

3. Bei Förderanträgen über 500 € entscheidet der Vorstand. Diese Anträge sind mindestens 14 Tage (Datum des Eingangs beim 1. Vorsitzenden) vor der Sitzung des Vorstands einzureichen. Über die Genehmigung eines Antrags wird in der Vorstandssitzung in offener Abstimmung entschieden.

4. Förderanträge bis einschließlich 500 € können jederzeit eingereicht werden. Nach Eingang beim 1. Vorsitzenden entscheidet der geschäftsführende Vorstand innerhalb von 21 Werktagen.

5. Förderanträge, insbesondere solche gemäß Absatz 3, sollen möglichst in das mittel und langfristige Gesamtförderkonzept passen. Dieses Konzept ist jährlich vor der Jahreshauptversammlung vom Vorstand in Zusammenarbeit mit einem Gremium der Lehrerkonferenz fortzuschreiben.

6. Über geförderte Maßnahmen gemäß Absatz 3 ist dem Vorstand spätestens zwei Monate nach Abschluss der Fördermaßnahme unter Angabe des Erfolgs schriftlich Bericht zu erstatten als Nachweis für den jährlichen Geschäftsbericht in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Sitzungen des Vorstands

1. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll mindestens zwei Wochen betragen.
2. Der 1. Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Mitglieder des Vereins und Berater als Gäste einladen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht mitgezählt.
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl des Vorstands und von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre unmittelbare Wiederwahl für weitere zwei Jahre ist möglich. Ihre abermalige Wahl kann nach einer Pause von zwei Jahren erfolgen.
 - e) Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen,
 - f) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des geschäftsführenden Vorstands,
 - i) Beschlussfassung über Anträge, die mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen,
 - j) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 11 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
 - a) Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt.
 - b) Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstands dies verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch e-mail oder auf besonderen Wunsch per Post/Brief.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

4. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
5. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Nummer 2 nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Nummer 4) zu enthalten.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht mitgezählt.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zu einem Beschluss, der die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzbehörde für erforderlich halten, kann der geschäftsführende Vorstand beschließen. Die vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommenen Satzungsänderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Träger der Gesamtschule Hürth, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 Abs. 2 a-g dieser Satzung zu verwenden hat.

* * *